

Errichtung von Kriegswirtschaftsämtern.

N Berlin, 14. Jan. (Priv.-Tel.) Zum Zwecke des Zusammenarbeitens zwischen den bestehenden Provinzialbehörden und den stellvertretenden Generalkommandos in den Fragen der Volksernährung sind jetzt sogenannte Kriegswirtschaftsämter gebildet worden. Ueber die Ausgestaltung und Zuständigkeit dieser neuen Kriegswirtschaftsämter und der für die Landkreise zu bildenden Kriegswirtschaftsstellen erfährt die „Voss. Ztg.“:

Für jede Provinz wird ein Kriegswirtschaftsamt gebildet. Vorsitzender des Kriegswirtschaftsamtes ist ein vom Kriegsamt ernannter Offizier, der mit landwirtschaftlichen Angelegenheiten genau vertraut ist. Mitglieder des Kriegswirtschaftsamtes sind zwei vom Oberpräsidenten ernannte höhere Verwaltungsbeamte, je ein Vertreter der Eisenbahndirektionen, zu deren Bereich die Provinz gehört, sechs von der Landwirtschaftskammer zu benennende Landwirte und ein vom Kommandierenden General am Sitz des Kriegswirtschaftsamtes ernannter Veterinär. Der vorsitzende Offizier vertritt sämtliche Generalkommandos, zu deren Bereich die Provinz gehört. Bei den nicht am Sitz des Kriegswirtschaftsamtes befindlichen Generalkommandos werden Nebenstellen des Kriegswirtschaftsamtes nach Bedarf gebildet, die aus einem landwirtschaftlich erfahrenen Offizier als Leiter und den erforderlichen Hilfskräften bestehen. Das Kriegswirtschaftsamt hat die Aufgabe, innerhalb der Provinz die landwirtschaftliche Produktion, soweit diese zum Geschäftsbereich des Kriegsammtes gehört, zu unterstützen und zu fördern durch Beschaffung und nötigenfalls militärische Zurüstung von Betriebsleitern und Arbeitern, Beschaffung von Arbeitspferden, Maschinen und Betriebsmitteln (Kohlen, Benzin usw.), Fürsorge für die restlose Bestellung der Felder und für die Einbringung der Ernte. Bei der Erfassung und Verteilung der landwirtschaftlichen Produkte wirkt das Kriegswirtschaftsamt nicht mit. Das Kriegswirtschaftsamt hat in den genannten Angelegenheiten den zuständigen Stellen Vorschläge zu machen und auf Erfordern Gutachten zu erstatten. Vom Kriegsamt kann ihm die Entscheidung in bestimmten Angelegenheiten übertragen werden. Der Vorsitzende des Kriegswirtschaftsamtes kann einzelne Mitglieder mit der Erledigung einzelner Angelegenheiten betrauen.

Für jeden Kreis wird eine Kriegswirtschaftsstelle gebildet. Vorsitzender ist der Landrat. Sein Stellvertreter (praktischer Landwirt) und vier bis acht Mitglieder werden auf Vorschlag des Kriegsausschusses nach Anhörung der Landwirtschaftskammer durch den Oberpräsidenten ernannt. Die Aufgabe der Kriegswirtschaftsstelle ist für den Bezirk des Kreises die gleiche, die dem Kriegswirtschaftsamt für den Bezirk der Provinz zugewiesen ist. Auch der Vorsitzende der Kriegswirtschaftsstelle kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen.

Die Schaffung der Kriegswirtschaftsämter liegt in der Hand des Oberpräsidenten im Einvernehmen mit den stellvertretenden Generalkommandos, die die in Frage kommenden Mitglieder der Ämter ernennen. Für die landwirtschaftlichen Personen werden die Landwirtschaftskammern herangezogen. Da die neuen Ämter bereits auf die Frühjahrseinstellung Einfluß ausüben müssen, soll ihre Errichtung sofort erfolgen.